

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Die Firma Grabosch Systemtechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend GST genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Hiervon insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt GST nicht an, es sei denn, GST hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn GST in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

1.2 GST ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen einschließlich etwaiger Anlagen wie Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen, Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer Frist von drei Monaten zu ändern oder zu ergänzen.

1.3 Dem Kunden steht ein Widerspruchsrecht gegen die geänderten Bedingungen zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten, bei GST anzubringen. Bei fristgemäßem Widerspruch des Kunden ist GST berechtigt, den Vertrag zum Eintritt der geänderten Bedingungen zu kündigen. Widerspricht der Kunde nicht, werden die Änderungen entsprechend ihrer Ankündigung wirksam. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Folgen aus dem Verhalten des Kunden wird GST jeweils in der Änderungsmitteilung hinweisen.

1.4 Mitarbeiter von GST sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrages einschließlich der Geschäftsbedingungen hinausgehen.

## **2. Angebote/Aufträge**

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, gleiches gilt für Ergänzungen.

2.2 Sofern GST ein individuelles Leistungsangebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der Angaben des Kunden über sein zur Zeit genutztes EDV-System, über vom Kunden beabsichtigte Hardwareerweiterungen und/oder fachlich funktionaler Aspekte. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Kunde verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung seitens GST wirksam.

2.3 Die Annahme eines Auftrages erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung bei Lieferung.

## **3. Softwarelieferungen**

3.1 Die Kompatibilität mit bereits beim Kunden installierten Programmen ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht geschuldet. GST ist, auch wenn die Installation als solche von ihr vorgenommen wird, nicht verpflichtet, die Anpassung bereits beim Kunden bestehender Programme an die gelieferte Software zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die bereits beim Kunden vorhandenen Programme bereits bei GST bezogen worden sind. Weitere begleitende Leistungen von GST, auch die Benutzereinführung und ähnliches, sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

3.2 GST ist berechtigt, das sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsangebot in Form und Inhalt zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen sowie den Zugang zu einzelnen Leistungen aufzuheben, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## **4. Abnahme, Eigentumsvorbehalt**

4.1 Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von GST mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

4.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gesamte gelieferte Ware Eigentum von GST. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann GST, unbeschadet sonstiger Rechte, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat.

4.3 Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von GST hinweisen und GST unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

## **5. Verträge, Vertragsbeendigung**

5.1 Verträge kommen erst durch Gegenzeichnung des Kunden und durch GST oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.

5.2 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, können der Kunde und GST das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Quartalsende kündigen.

5.3 Ein Vertrag, der auf bestimmte Zeit geschlossen ist, verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn mit dem Kunden gesondert Abweichendes vereinbart wird.

5.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5.5 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für GST insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät.

## **6. Preise und Zahlung**

6.1 Die vereinbarten Preise, gemäß geltender Preisliste, sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise sind Festpreise. Im Verzugsfall ist GST berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Bei Rücklastschriften aufgrund falscher Angaben (Bankverbindung) oder eines ungedeckten Kontos ist GST berechtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe der Bankbearbeitungsgebühr und einer Unkostenpauschale in Rechnung zu stellen.

6.2 GST ist berechtigt, bei Verträgen sowohl mit bestimmter als auch mit unbestimmter Laufzeit die Preise entsprechend der Markterfordernis anzupassen. Die Änderung wird wirksam, wenn GST innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung beim Kunden kein Widerspruch des Kunden zugeht. GST wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Widerspruchsfrist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

6.3 Gegen Forderungen von GST kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist einen Monat vor Fälligkeit der Gegenforderung anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie der Einrede gemäß den § 634 a Abs.4 BGB und § 437 Abs.4 BGB.

## **7. Gewährleistung**

7.1 Im Rahmen der Gewährleistung kann GST Computer, Zusatzgeräte und Teile davon austauschen und technische Änderungen vornehmen.

7.2 Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschlieferte zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als übernommen.

7.3 Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert GST kostenlos Ersatz. GST ist berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. GST ist verpflichtet, sein Wahlrecht spätestens 10 Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei GST auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.

7.4 Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

7.5 Der Kunde hat GST bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

7.6 Befolgt der Kunde Betriebsanweisungen nicht oder nimmt er Änderungen an Ware oder Produkten von GST vor, entfällt jegliche Gewährleistung.

## **8. Freistellung**

8.1 GST wird den Kunden dann gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch GST in Deutschland hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, wenn der Kunde GST von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und GST alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Vorgenannte Verpflichtungen von GST entfallen, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Hardware oder Programme geändert wurden oder zusammen mit nicht von GST gelieferter Hardware oder Programmen genutzt wurden.

8.2 Der Kunde verpflichtet sich, GST im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

8.3 Der Kunde stellt GST darüber hinaus von jeglichen Ansprüchen, die seitens Dritter gegen GST erhoben werden frei. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, dass Inhalte und Gestaltungselemente nicht gegen geltendes Recht (insbesondere presserechtliche, urheberrechtliche und unternehmensrechtliche Vorschriften) verstoßen.

## **9. Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht**

9.1. Der Kunde erhält von GST für die Vertragsdauer eine Lizenz, d.h. ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme. Wird der Kunde von GST für Mehrfachlizenzen des Programms autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff „Programm“ umfasst das Originalprogramm, alle Kopien desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine „Nutzung“ des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

9.3 Die von GST erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (z.B. Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (z.B. Prozessorgröße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogrammes stehen, jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer und Ressourcen übersteigen. Einige Programme, die zur Nutzung zuhause oder auf Reisen vorgesehen sind, dürfen auf einem primären und einem weiteren Computer gespeichert sein, jedoch darf das Programm nicht auf beiden Computern gleichzeitig aktiv genutzt werden.

9.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von GST nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, - das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu übertragen; - das Programm in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

9.5 Soweit dem Kunden von GST ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an GST zurückzugeben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber GST bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

## **10. Haftung und Haftungsbeschränkung**

10.1 Für Schäden haftet GST nur dann, wenn GST oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GST oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von GST auf solche typische Schäden begrenzt, die für GST zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

10.2 Die Haftung von GST für zugesicherte Eigenschaften, für Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10.3 In allen Fällen ist die Haftung von GST für Personenschäden auf 2.557.000,00 €, für Sach- und Vermögensschäden auf 256.000,00 € beschränkt.

10.4 Hinsichtlich Virenfreiheit des von GST gestellten Datenmaterials haftet GST lediglich dafür, dass die Daten mit Checkprogrammen nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Virenfreiheit geprüft wurden. Eine weitergehende Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

10.5 Liefert der Kunde Materialien zu, so haftet er dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Materialien verfügt.

## **11. Datenschutz**

11.1 GST ist berechtigt, die Bestandsdaten ihrer Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. GST wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.

11.2 GST und der Kunde verpflichten sich zu wechselseitigem Stillschweigen im Hinblick auf alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses wechselseitig erlangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## **12. Sonstiges**

12.1 GST behält sich vor, nach eigenem Ermessen, die Bonität des Kunden bei entsprechenden Auskunftsstellen zu prüfen.

12.2 Der Kunde erklärt sich einverstanden, drei Monate nach Vertragsbeginn von GST in schriftlicher und elektronischer Form als Referenzkunde genannt werden zu dürfen.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Herten. Für die von GST auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen.

13.2 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.